

Psychiatrische und Nerven-Klinik
der Universität Freiburg i.Br.
-Direktor: Prof.Dr.Ruffin -

Freiburg i.Br., den 29. Okt. 1951
Hauptstraße 5

14.
B 11940
am 84

An das
Badische Ministerium
des Kultus und Unterrichts
Freiburg i.Br.
Schloßbergstr. 16

Betr. Bestrafung nach § 175 StGB und Verwendung im Schul-
dienst.

Wir sind vom Ministerium zu einer gutachtlichen Äußerung zu der Frage aufgefordert worden, ob und inwieweit die Disposition eines Lehrers zu widernatürlicher Unzucht zwischen Personen nämlichen Geschlechts, dabei insbesondere zu wechselseitiger Onanie, eine Gefährdung der Schuljugend bedeutet.

Man wird im allgemeinen davon ausgehen können, daß gegen einen Lehrer, dernach § 175 StGB bestraft worden ist, in sittlicher Hinsicht derartig hochgradige Bedenken bestehen, daß daß man ihm ohne Gefährdung eine Schulklasse nicht mehr anvertrauen kann. Wir halten dabei den Einwand, daß sich im Einzelfall die perverse Neigung nicht auf Kinder und Jugendliche erstreckt, nicht für entscheidend. Es entspricht nämlich der Erfahrung, daß sich viele Homosexuelle früher oder später eben doch gerade Jugendlichen zuwenden. Es ist aber auch noch zu bedenken, daß die Entscheidung über die Eignung eines Homosexuellen zum Lehrer nicht allein nach der mehr oder weniger großen Gefahr zu groben sexuellen Annäherungen gegenüber der anvertrauten Jugend zu fällen ist. Bei sehr vielen solcher Menschen mit konträren Sexualempfindungen spielt nämlich der geschlechtliche Faktor in der Gestaltung des ganzen Lebens eine unverhältnismäßig große Rolle. Er gewinnt nicht selten einen derart beherrschenden Einfluß, daß das sittliche Verhalten, auch wenn es nicht gleich zu sexuellen Handlungen kommt, allgemein anstößig ist und der Unterricht davon sicher nicht unberührt bleiben

kann. Es kommt hinzu, daß die homosexuelle Neigung kaum je die einzige psychische Abwegigkeit einer Persönlichkeit ist. Meist tritt vielmehr die Verkehrung der Geschlechtsempfindung im Verband anderer nervöser, geistiger oder charakterlicher Abnormitäten auf, so daß diese Menschen den Psychopathen zugeordnet werden müssen. Schließlich kann eine Homosexuelle Neigung sogar ein Anzeichen eines Krankheitsprozesses im Sinne einer echten Geisteskrankheit sein. Es muß also immer auch auf die Wertung der Gesamtpersönlichkeit hinauslaufen, wenn zu der Frage der Tauglichkeit als Lehrer Stellung genommen werden soll. Daraus ergibt sich aber, daß in jedem Einzelfall, in dem eine Weiterverwendung eines nach § 175 StGB bestraften Lehrers vom Ministerium erwogen wird, eine eingehende psychiatrische Untersuchung und gutachtliche Stellungnahme dringend zu empfehlen ist. Dabei könnte dann auch geklärt werden, ob es sich um einen sog. echten Homosexuellen, bei dem die konträre Sexualempfindung aus der Anlage resultiert, handelt. In einem solchen Fall ist dann meist die abweichende Triebrichtung derart fixiert und herrschend geworden, daß eine Änderung der Verhältnisse nicht zu erwarten und auch die genannten abwegigen Persönlichkeitseigentümlichkeiten am ausgesprochensten zu sein pflegen. Hier wird man besonders zurückhaltend mit einer Weiterbeschäftigung als Lehrer sein müssen, ihr nur unter ganz besonders günstigen Umständen einmal zustimmen dürfen. Diese Fälle wären abzugrenzen gegen jene, wo die abnorme Triebrichtung nur vorübergehend, gleichsam stellvertretend erscheint und Ausdruck einer Neurose ist. Bei der letzteren Form kann das homosexuelle Symptom bei Klärung einer Konfliktsituation unter Umständen wieder spontan erlöschen oder durch eine Psychotherapie beseitigt werden. Man würde unter der Bedingung, daß sich der Lehrer einer solchen Psychotherapie unterzieht, und wenn es für erforderlich gehalten wird, noch längere Zeit ärztlich überwachen läßt, meist genügend Sicherheit haben, um eine Gefährdung der Jugend durch einen solchen Lehrer für bedeutungslos anzusehen.

gez.: (Professor Dr. H. Ruffin)

Direktor der Klinik